

## BGE 62 III 91

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_62\\_III\\_91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_91)

FR: ATF 62 III 91

IT: DTF 62 III 91

### Volltext

90 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 26. Ehe), von denen zwei schon dem unterhaltsberechtigten Alter (gemäss dem Scheidungsurteil) erwachsen waren, so dass die eingeforderten Summen nicht mehr den laufenden Bedürfnissen, zu deren Befriedigung sie nach dem Urteil bestimmt waren, dienen konnten; das dritte Kind befand sich freilich noch im letzten Jahr der Unterhaltsberechtigung, doch wurden die für es eingeforderten Beträge gleichfalls als des Charakters von Unterhaltsforderungen entkleidet erachtet, weil sie gemeinsam mit den Forderungen der Geschwister in Betreibung gesetzt waren und zudem in ihrer Gesamtheit von fünf Jahresrückständen zu einem dem spezifischen Zwecke von Unterhaltsbeiträgen entfremdeten Kapital angewachsen waren. Wenn die Rechtsprechung dazu gelangt ist, Alimentenforderungen Familienangehöriger. (wozu auch uneheliche Kinder gezählt werden) in der Weise zu bevorzugen, dass der Schuldner mit solchen von ihm zu unterhaltenden Personen auch seinen Notbedarf zu teilen hat, so musste, wie es im angeführten Entscheide geschehen ist, einer solchen bevorzogenen Geltendmachung von rückständigen Unterhaltsforderungen eine Schranke gesetzt werden, weil die Sorge für den Unterhalt während eines bestimmten Zeitraumes als erledigt zu gelten hat, wenn seither eine längere Zeit verstrichen ist. Jenes nur gerade mit Rücksicht auf die besondere Schutzwürdigkeit der Ansprüche auf Gewährung des Lebensunterhaltes zu rechtfertigen Vorrecht konnte nicht auch Forderungen zugebilligt werden, die nicht mehr jenem besonderen Zwecke zu dienen haben. Der kantonale Aufsichtsbehörde ist jedoch darin beizupflichten, dass eine Betreibung für rückständige Alimente nicht unbedingt einer einheitlichen Behandlung unterworfen zu werden braucht, so dass die Betreibungssumme entweder ganz als bevorrechtet oder ganz als unbevorrechtet zu erachten wäre. Vielmehr steht nichts entgegen, eine Ausscheidung zu treffen in dem Sinne, dass darin enthaltene Raten, denen der Charakter von Unterhaltsforderungen mit ihrem besonderen Zwecke noch zukommt, jenes Vorrecht Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 21. 91 teilhaftig werden sollen, gleich wie wenn sie gesondert in Betreibung gesetzt worden wären. Es mag der kantonalen Aufsichtsbehörde auch darin gefolgt werden, dass die Grenze so zu ziehen ist, dass eine verhältnismässige Lohnpfändung ohne Rücksicht auf die in Art. 93 SchKG aufgestellte Voraussetzung für diejenigen allenfalls in Betreibung stehenden Raten zu bewilligen ist, die im letzten Jahre vor Anhebung der Betreibung verfallen sind. Das führt hier auf Grund der tatbeständlichen Feststellungen der Vorinstanz zur Bewilligung einer Lohnpfändung in monatlichen Beträgen von 10 Fr. für die Dauer eines Jahres. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, monatliche Lohnbeträge von 10 Fr. für die Dauer eines Jahres zu pfänden. 27. Entsch. vom 7. Juli 1936 i. S. GrOIS. Art. 14: 9 A b s. 3 SchKG. Die «Fortsetzung» der Betreibung auf Grund eines Verlustscheins ist im Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Stellung des Begehrens zu verlangen, also, wenn er nicht mehr im Orte der früheren Betreibung wohnt, an seinem

neuen Wohnsitz. Art. 149, 801. 3 LP. La continuation de la poursuite en vertu d'un acte 00  
defaut de biens doit etre requise au domicile aetuel du debiteur. Art. 149, cp. 3 LEF. La  
continuazione dell'esecuzione in virtu di un attestato di carenza di beni dev'essere  
domandata 801 domicilio attuale 001 debitore. A. - In der Betreibung Nr. 156 des  
Rekurrenten gegen R. Keller, damals in St. Erhard, pfändete das Betreibungs- amt  
Knutwillaut Pfändungsurkunde vom 2. März 1935 von dessen  
LohnemontlichFr.185.-mitderBemerkung. « ... der gepfändete Lohn wird der Ehefrau des  
Schuldners überlassen. Es gilt somit diese Urkunde im Sinne des

92 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 27. Art. 115 bez:w. 149 dem Gläubiger als  
Verlustschein I). Im Mai 1936 verlangte der Gläubiger in Knutwil Fort- setzung der  
Betreibung gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG. Das Betreibungsamt lehnte die Ausführung ab,  
da in- zwischen der Schuldner nach Luzern übergesiedelt sei. Hiegegen beschwerte sich der  
Gläubiger mit dem Antrag, das Betreibungsamt Knutwil sei zum Vollzug der Fort- setzung  
der Betreibung Nr. 156 im Sinne des Art. 149 anzuhalten, mit der Begründung, der  
Wohnsitzwechsel des Schuldners spiele keine Rolle, denn es werde keine neue Betreibung  
angehoben, sondern Fortsetzung der Betreibung 156/Knutwil verlangt. Die  
Pfändungsurkunde sei übrigens im Juni 1935 vollzogen und unzulässigerweise auf den 2.  
März zurückdatiert worden. Unzulässig sei ferner die Bezeichnung der Pfändungsurkunde  
als Verlust- schein ; ein solcher habe erst nach Ablauf des Lohnpfän- dungsjahres  
ausgestellt werden dürfen, nachdem das Betreibungsamt habe feststellen können, welchen  
Lohn- betrag es an die Ehefrau abliefern konnte. B. - Die Aufsichtsbehörde hat die  
Beschwerde abge- wiesen, weil ein Begehren um Fortsetzung ohne neuen Zahlungsbefehl  
im Sinne des Art. 149 am Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Begehrens anzubringen  
sei. G. - Hiegegen rekurriert der Gläubiger ans Bundes- gericht unter Aufrechterhaltung  
seines Antrages samt Begründung. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in  
Erwägung ; Bei der Betreibung auf Grund eines Verlustscheins ge- mäss Art. 149 Abs. 3  
SchKG handelt es sich, trotzdem das Gesetz von « Fortsetzung» spricht, . formell um eine  
neue Betreibung, nur ohne neuen Zahlungsbefehl. Beim analogen Vorgang auf Grund des  
Pfandausfallscheins (Art. 158 Abs. 2), wo ebenfalls ein neuer Zahlungsbefehl nicht  
erforderlich ist, sagt denn auch das Gesetz nicht « die Betreibung fortsetzen», sondern  
einfach « führen ». Schuldbetreihungs. und Konkursrecht. 'N0 27. Daher muss die «  
Fortsetzurig » bzw. die neue Betreibung, wenn der Schuldner seither seinen Wohnsitz  
gewechselt hat, am neu e n Wohnort verlangt und durchgeführt werden, damit dort auch  
Anschluss verlangt werden und die neue Gruppe sich bilden kann (JAEGER, zu Art. 149,  
N. 7). Etwas anderes ergibt sich nicht etwa aus Art. 53 SchKG, wonach die Betreibung,  
wenn der Schuldner nach Zustellung der Pfändungsankündigung den Wohnsitz ändert, am  
bisherigen Orte fortgesetzt wird. Der W oh- nungswechsel hat allerdings hier n ach der  
Pfändungs- ankündigung in der Betreibung 156 stattgefunden. Aber die s e Betreibung ist  
eben durch Ausstellung des Ver- lustscheins abgeschlossen worden, und die « Fortsetzung »  
auf Grund desselben bezweckt nicht deren Neuaufnahme in einem Stadium na c h  
Pfändungsankündigung, son- dern führt zu einer neuen Pfandungsankündigung; der  
Wohnsitzwechsel hat also vor dieser letztem stattge- funden, sodass Art.53 nicht spielt. Der  
vom Rekurrenten zitierte Entscheid (JAEGER, Prax. 11 Art. 93 N. 5) erklärt als unzulässig,  
dass das Betreibungsamt weg e n eines Wohnsitzwechsels des Schuldners nach erfolgter  
Lohn- pfändung die Betreibung als erledigt erkläre und einen Verlustschein ausstelle ;  
während ja hier in Betreibung 156 der Verlustschein vor dem Wohnsitzwechsel, mangels  
(für den Rekurrenten) pfändbaren Vermögens ausgestellt worden ist. Ebenso fehl geht die

Berufung auf Prax. IV Art. 53 N. 6 (BGE 56 111 1); die « Fortsetzung» der Betreuung im Sinne des Art. 149 Abs. 3 ist nicht eine Betreuungshandlung zum Abschluss derjenigen Betreuung und führt nicht zu einer Nach- oder Ergänzungspfändung derjenigen Pfändung, die mit dem Verlustschein geendet haben. Das lediglich auf Anhandnahme des Fortsetzungs- begehrens durch das Betreibungsamt Knutwil gerichtete Beschwerdebegehren ist daher mit Recht abgewiesen worden. Es braucht somit nicht erörtert zu werden; ob das Betreibungsamt den Verlustschein vor Ablauf des

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 28. Lohnpfandmigsjahres ausstellen konnte, ob eine diesbezügliche Beschwerde nicht innert Frist gegen den zugestellten Verlustschein hätte erhoben werden müssen, und ob dieser, so wie er vorliegt, überhaupt im Mai 1936 noch im Sinne des Art. 149 Abs. 3 verwendet werden konnte. Demnach erkennt die Schuldbdr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 28. Entscheid vom '1. Juli 1936 i. S. VIII. In der Betreuung auf Verwertung eines Drittpfandes des Kaufmanns der betriebene Schuldner seine persönlichen Pflichten für die Pfandschulden nicht im Lastenbereinigungsverfahren bestreiten. Pfandausfallschaine (für andere als die in Betreuung gesetzten Pfandschulden) sind nur auf besonderes Verlangen gegen den Drittschuldner (statt den Pfandeigentümer) auszustellen, berechtigen jedoch nicht zur Fortsetzung der Betreuung gegen ihn ohne neuen Zahlungsbefehl. Dans la poursuite de réalisation du gage propriété d'un tiers, le débiteur poursuivi n'est pas recevable 8. contester dans l'épuration des charges son obligation personnelle pour la dette garantie par gage. Des actes d'insuffisance de gage (pour d'autres dettes garanties par gages que les dettes en poursuites) ne sont délivrés que par requête spéciale contre le tiers débiteur (au lieu du propriétaire du gage) ; mais ils ne permettent pas de continuer les poursuites contre lui sans nouveau commandement de payer. Nell'esecuzione in via di realizzazione del pegno appartenente ad un terzo il debitore escusso non ha veste per contestare, nella procedura d'appuramento dell'entità degli oneri, il proprio obbligo personale per il debito garantito dal pegno. Degli attestati d'insufficienza del pegno (per altri debiti garantiti da pegno che non sono quelli oggetto dell'esecuzione) sono rilasciati in odio del terzo debitore (invece del proprietario del pegno) solo dietro apposita domanda: essi non conferiscono però il diritto di continuare l'esecuzione contro di lui senza un nuovo precetto esecutivo. A. - Der Rekurrent verkaufte im Jahre 1933 seine Liegenschaft Sagematrain Nr. 3 in Luzern, auf der Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 28. 95 16 Schuldbriefe zu 5000 Fr. lasteten, von denen vier im 7. bis 10. Rang der Hülfskasse Grosswangen Bank und einer im 14. Rang der Volksbank Willisau oder dem H. Theiler gehören, an M. Gschwendtner, der die Schuldpflicht für die Schuldbriefe übernahm. Indessen erklärte die Hülfskasse Grosswangen Bank dem Rekurrenten, sie wolle ihn beibehalten; doch soll sie in der Folge Zinszahlungen des Gschwendtner entgegengenommen haben. Als sie dann im Jahre 1935 ihre Schuldbriefe kündigte und gegen den Rekurrenten Betreuung auf Grundpfandverwertung an hob, erhob dieser nicht Rechtsvorschlag, ebensowenig wie der Dritteigentümer Gschwendtner. Auf den Schuldenruf in der Steigerungspublikation hin meldete die Volksbank Willisau den Schuldbrief im 14. Rang nebst Akzessorien an und schrieb Theiler an das Betreibungsamt (bzw. statt dessen Konkursamt) : « Insofern durch die Volksbank Willisau ... keine Eingabe erfolgte ... O. Willi wurde im Sinne von Art. 832 ZGB als Schuldner beibehalten ... » In dem am 21. April 1936 mitgeteilten Lastenverzeichnis wurde dies angemerkt. Am 1. Mai schrieb der Rekurrent an das Betreibungsamt bzw. Konkursamt, er bestreite « die Schuldpflicht und Haftbarkeit der im Lastenverzeichnis ... aufgeführten Schulden im vollen Umfange », und verlangte Einstellung des Grundpfandverwertungsverfahrens, und als

das Betreibungsamt bzw. Konkursamt dies ablehnte, führte er Beschwerde mit den Anträgen: I. Das Betreibungsamt bzw. Konkursamt sei zu verhalten, die auf Grund des zugestellten Lastenverzeichnisses abgegebene Forderungsbestreitung anzunehmen und das Verfahren nach Art. 106 ff. und 140 SchK.G einzuleiten, und zwar hinsichtlich sämtlicher im Lastenverzeichnis aufgeführten Forderungen; 2. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und das Grundpfandverwertungsverfahren gegen ihn bis zur rechtskräftigen Erledigung des Beschwerdeverfahrens und der bestrittenen Forderungen einzustellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.